

Drucksache Nr.

10/2020

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch

VA

Rat/öff.

Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt	19.	15.01.2020
Verwaltungsausschuss	37.	10.02.2020

Federführende Dienststelle	Nr.	VerfasserIn / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	II	Holger Meyer	

Mitzeichnung	Fachbereich			
	Datum			
	Zeichen			

Betreff	Antrag der Gruppe SPD/Die Grünen/UWO auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in der Kirchenstraße auf max. 30 km/h
----------------	--

I. Beschlussvorschlag

Eine Reduzierung der Geschwindigkeit in der Kirchenstraße auf max. 30 km/h wird bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Landkreis Wesermarsch beantragt.

II. Begründung

Auf den beigefügten Antrag der Gruppe SPD/Die Grünen/UWO vom 18.11.2019 wird Bezug genommen.

Christoph Hartz
Bürgermeister

Anlage



**Gruppe im Rat
der
Gemeinde Ovelgönne**



Ovelgönne, 2019-11-18

Herrn Bürgermeister
Christoph Hartz
Rathaus

Oldenbrok-Mittelort

Beantragung der Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in der Kirchenstraße auf maximal 30 Km/h

Sehr geehrter Herr Hartz,

bitte reichen Sie den Antrag zur Beratung und Entscheidung an den Rat und seinen Gremien weiter.

Antrag:

Wir beantragen eine Geschwindigkeitsreduzierung in der Kirchenstraße im Burgdorf Ovelgönne auf maximal 30 Km/h. Es wird gebeten, einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Begründung:

In der Kirchenstraße 7 befindet sich eine Sonderpädagogische Pflegestelle für Kinder.

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (BGBl Nr. 59, S. 2848) wurde der § 45 Abs. 9 StVO um die Nummer 6 ergänzt. Gemäß dem Beschluss des Bundesrates vom 10.03.2017 hat sich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VWV-StVO) dahin gehend geändert, dass eine erleichterte Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 auch auf klassifizierten Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften vor Schulen, Kindergärten, Altenheimen oder sonstigen sozialen Einrichtungen mit besonders schutzbedürftigen Personen nunmehr möglich ist.

Diese Voraussetzung ist u. E. im Bereich der sonderpädagogischen Pflegestelle bei Frau Kerstin Held in der Kirchenstraße 7 gegeben.

Desweiteren setzt auch die im Rahmen einer streckenweisen Anordnung einer verkehrsbeschränkenden Maßnahme - hier: Maximalgeschwindigkeit: 30 km/h (VZ 274-53) – erforderliche konkrete Gefahrensituation voraus, dass der Eintritt eines schädigenden Ereignisses, hauptsächlich Verkehrsunfälle mit Personenschäden, hinreichend wahrscheinlich ist.

Dazu genügt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Feststellung, dass die konkrete Situation auf einer bestimmten Strecke die Befürchtung nahelegt, es könnten in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle eintreten (*Vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. September 1995 – 11 B 23/95*).

Im Rahmen dieser Gefahrenprognose muss für den oben genannten Straßenabschnitt in der Kirchenstraße besonders berücksichtigt werden, dass es sich um eine stark frequentierte Ortsdurchfahrt handelt und im hohen Maße von Berufspendlern genutzt wird (Die Kreiszeitung v. 13.11.2019 berichtete).

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Koch
Gruppenvorsitzender